



## MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

Zahl: 033-5388-DI Kel/rei/25

Finkenstein, 09.04.2025

Auskünfte: **Bauamt**  
Telefon: 04254/2690-13 od. 16  
Telefax: 04254/2690-8  
e-mail: finkenstein@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und Geschäftszahl anführen

### B E S C H E I D

Mit Eingabe vom **23.07.2024** hat die **Zanon Pfeifer GmbH**, Oberengereweg 9, 6511 Zams, um die Baubewilligung, betreffend die Errichtung von **2 Wohngebäude mit je 5 Wohnungen und Luftwärmepumpe** auf den Parz. 730/25 und 730/26, 730/27, nach Zusammenlegung auf der **730/27, KG. Latschach (75426)**, angesucht.

Nach durchgeführtem Verfahren ergeht folgender

### S P R U C H I

Der Bürgermeister (Baubehörde I. Instanz) erteilt auf Grund der am **16.01.2025** stattgefundenen örtlichen Verhandlung der Bauwerberin gemäß §§ 1, 3, 6, 16, 17 und 18 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften vom 19.06.1985 LGBl.Nr. 56/85, idgF, sowie in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG 1991, nach Maßgabe der, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Einreichunterlagen (*Baubeschreibung mit Posteingang vom 26.03.2025, Baumassenberechnung datiert mit 04.12.2024, Versickerungsberechnung Posteingang vom 20.11.2024, Einreichpläne – Plan-Nr. E01 Untergeschoss M 1:100, Plan-Nr. E02 Erdgeschoss M 1:100, Plan-Nr. E03 Obergeschoss M 1:100, alle datiert mit 14.11.2024, Plan-Nr. E04 Schnitte M 1:100, Plan-Nr. E05 Lageplan M 1:200, Plan-Nr. E06 Ansichten von Norden und Süden M 1:100, Plan-Nr. E07 Ansichten von Osten und Westen M 1:100, Plan-Nr. E08 Bruttogeschossflächen Grundstücksfläche M 1:200, 1:500, Plan-Nr. E09 Schattenflächen, EG Ob M 1:100, alle datiert mit 04.12.2024, erstellt von Zanon Planung, Statik und Baumanagement GmbH., 6511 Zams, Energieausweis Haus A und Haus B datiert mit 27.06.2025, erstellt von Energietechnik Tiefenbacher, 9524 Villach-St. Magdalen, Datenblatt Luftwärmepumpe mit Posteingang vom 26.11.2024)), unter folgenden Auflagen die*

### B A U B E W I L L I G U N G

**für das angesuchte Bauvorhaben:**

1. Planänderungen ohne vorherige Genehmigung sind verboten.

2. Das Bauvorhaben darf nur von befugten Unternehmern ausgeführt werden.
3. Die Unternehmer sind nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27 K-BO 1996 idGF. verpflichtet, die Auflagen laut diesem Bescheide einzuhalten; sie müssen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Menschen am Orte der Bauausführung und seiner Umgebung treffen.
4. Das Bauvorhaben ist laut der Baubeschreibung, den Berechnungen und den genehmigten (allenfalls berichtigten) Bauplänen bei genauer Einhaltung der Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996 idGF. und der Kärntner Bauvorschriften 1985, LGBl. Nr.56/1985 idGF. sowie der entsprechenden Normen und Richtlinien zu errichten.
5. Das Bauvorhaben ist plan-, beschreibungs- und bescheidgemäß zu errichten und zu benützen.
6. Die **tragenden Bauteile** sind nach OIB-Richtlinie 1 so zu bemessen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen.
7. Alle Bauteile, insbesondere Außen- und Trennbauteile sowie begehbare Flächen in baulichen Anlagen, sind so zu planen und auszuführen, dass die Weiterleitung von **Luft-, Tritt- und Körperschall** so weit gedämmt wird, wie dies zur Erfüllung der Anforderungen des § 40 Abs. 1 der K-BV erforderlich ist.
8. **Haustechnische Anlagen**, ortsfeste Maschinen und technische Einrichtungen, bei deren Betrieb Schall entsteht oder übertragen wird oder Erschütterungen oder Schwingungen auftreten können, sind so einzubauen und aufzustellen, dass die Erfüllung der Anforderungen des § 40 Abs. 1 K-BV gewährleistet ist. § 1 Abs. 1 der K-BV gilt.
9. **Niederschlagswässer von Dächern, befestigten Oberflächen und Drainagewässer** die nicht als Nutzwasser verwendet werden, sind technisch einwandfrei auf Eigengrund zu versickern, abzuleiten oder zu entsorgen. (Entsprechend der OIB Richtlinie 3 Pkt. 3.1)
10. Bauliche Anlagen sind so auszuführen, dass Personen vor **herabstürzenden Gegenständen** geschützt sind. Dies schließt auch die sichere Befestigung von Bauteilen wie Fassaden und Glasteile, Maßnahmen gegen das Herabfallen von gefährbringenden Glasstücken bei Überkopfverglasungen sowie Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis von Dächern ein.
11. **Feuerstätten** und Verbindungsstücke sind nach den Bestimmungen der OIB Richtlinie 2, Pkt. 3.7 auszuführen. Der Abstand zu brennbaren Bauteilen hat nach Angaben der Hersteller und deren technischen Zulassung zu erfolgen, sodass ein Entzünden unbedingt verhindert wird. Holzfeuerungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit technischen Einrichtungen gegen Rückbrand ausgestattet sein.
12. **Abgasanlagen** sind nach der OIB Richtlinie 2, Pkt. 3.8 herzustellen und sind auf ihre Betriebsdichtheit und die Einmündung auf ihre fachgemäße Anordnung vom zuständigen Rauchfangkehrer gemäß § 33 der K-BO idGF überprüft zu lassen. Der schriftliche Befund ist auszustellen und der Baubehörde zu übermitteln. Die Mündungen von Abgasanlagen sind so zu errichten, dass eine Beeinträchtigung von Personen durch Abgase vermieden wird und einwandfreie Zugverhältnisse gewährleistet sind, entsprechend den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 3 Pkt. 5.1.
13. Wände und Decken von **Räumen mit erhöhter Brandgefahr** müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. Werden diese Wände oder Decken durchdrungen (z.B. durch Förderleitungen für die automatische Beschickung von Holzfeuerungsanlagen), so ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Manschetten, Streckenisolierung) sicherzustellen, dass der Feuerwiderstand trotzdem erhalten bleibt. Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI<sub>2</sub> 30-C ausgeführt werden.

Bei Außenbauteilen gelten diese Anforderungen nur, wenn die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile besteht. Räume mit erhöhter Brandgefahr müssen den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 Pkt. 3.9 entsprechen.

14. Die Sicherheitsbestimmungen der OVE-Richtlinie 11-1 sind bei Errichtung von **PV-Anlagen** einzuhalten.
15. Für die **erste Löschhilfe** sind an leicht erreichbaren und übersichtlichen Stellen geeignete tragbare Feuerlöscher gemäß TRVB F 124 anzubringen. Der Standort dieser Löschgeräte ist entsprechend der Kennzeichnungsverordnung ersichtlich zu machen.
16. In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mind. ein **unvernetzter Rauchwarnmelder** angeordnet werden.
17. Türen bzw. Abschlüsse in Decken zu nicht ausgebauten **Dachräumen** müssen in El<sub>2</sub> 30 errichtet werden.
18. **Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen** in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.
19. In der Zeit vom 15.06. bis 15.09. jeden Jahres **sind sämtliche Bauarbeiten untersagt**. In der restlichen Zeit gilt: Mit den Bauarbeiten darf vor 07:00 Uhr nicht begonnen werden. In der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten zu unterlassen. Die Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist einzuhalten.
20. Die **Müllablagerung** ist entsprechend den Bestimmungen der OIB Richtlinie 3 Abs. 4 auszuführen.
21. Die **Abfallentsorgung** hat nach der Abfuhrverordnung der Marktgemeinde Finkenstein zu erfolgen.
22. Bezüglich der **Ausführung** der Bauarbeiten wird auf den § 31 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF hingewiesen (Melden des Baubeginns, Bekanntgabe Bauleiter, ...). Die Vollendung des Vorhabens ist binnen einer Woche schriftlich zu melden. Gleichzeitig mit der Meldung der **Vollendung** des Vorhabens sind vom Bauleiter Bestätigungen aller mit der Ausführung des Vorhabens betrauten Unternehmer (§ 29 Abs. 1) entsprechend §39 K-BO vorzulegen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle entsprechend dem § 38 der Kärntner Bauordnung **aufzuräumen**.
23. Vor Baubeginn ist vom Bauwerber bei den jeweiligen Leitungsbetreibern eine **Leitungsauskunft** über die Lage der Versorgungsleitungen im Baubereich einzuholen. Den Anweisungen der Versorgungsbetreiber ist gegebenenfalls Folge zu leisten.
24. Für die Anschlüsse zu den öffentlichen Netzen (Wasser, Abwasser, Strom...etc.) ist mit den einzelnen Leitungsbetreibern eine Vereinbarung abzuschließen, dass diese Anschlüsse im Auftrag und auf Kosten, nach Vorgaben des Leitungsbetreibers, vom Anschlusswerber errichtet werden und die entsprechende Straßensondernutzung nach § 57 des K-Straßengesetzes vom Leitungsbetreiber einzuholen sind.

#### **KNG Kärnten Netz GmbH – Betriebsstelle Villach**

25. Vor Beginn der Arbeiten ist vom Antragsteller oder ausführendem Unternehmer zu überprüfen, ob auf der gegenständlichen Liegenschaft Einbauten (unter- und oberirdische Einbauten von Ver- und Entsorgungsanlagen, wie z.B. Wasserversorgungs- und Kanalanlagen, Öffentliche Beleuchtung, Telekom Austria, KNG-Kärnten Netz GmbH, 110-kV-Leitungsanlagen, Gasleitungen, Fern- bzw. Nahwärmeversorgungen, etc., aber auch private, eigene und sonstige Kabelanlagen) vorhanden sind. Sind diese Einbauten für das Bauvorhaben relevant bzw. dem Bauvorhaben hinderlich, so hat der Bewilligungswerber selbst bzw. dessen Beauftragter rechtzeitig das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw.

jeweiligen Versorgungsträgern herzustellen, deren Anweisungen zu befolgen sowie alle damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Normen einzuhalten (wie z.B. Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50423, ÖNORM B 2533).

Für die KNG-Kärnten Netz GmbH (im weiteren KNG genannt) gelten darüber hinaus folgende Festlegungen bzw. Informationen:

26. Für Einbauten der KNG steht Ihnen die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter [www.kaerntennetz.at](http://www.kaerntennetz.at) zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Hotline 050 525 6060, gerne zur Verfügung.  
Stellungnahme für Niederspannung und Mittelspannung
27. Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 8 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG – Standort Villach, St. Magdalener Straße 83, 9500 Villach, herzustellen bzw. die Veränderung derselben in Auftrag zu geben.
28. Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG können Sie betreffend Stromanlagen mit dem örtlichen Netzkundenservice, Tel: 050/525-6102, Fax: 050/525-956102 Kontakt aufnehmen.

## S P R U C H   I I

Die gegenständliche Bauliegenschaft befindet sich im Kanalisationsbereich des Abwasserverbandes Faaker See. Dem Bauwerber wird gemäß der im § 4 Abs. 2 des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 (K-GKG), LGBl.Nr. 62/1999 idGF. statuierten Anschlusspflicht aufgetragen, das im Spruch I bewilligte Bauvorhaben unter folgenden Auflagen an die Kanalisationsanlage anzuschließen:

29. Die anfallenden Fäkalien und Hausabwässer sind in die bestehende öffentliche Kanalisationsanlage des Abwasserverbandes Faaker See (AVF) zu entsorgen.
30. Die Kosten zur Umlegung des Bestandskanals, welcher durch das Projektgebiet verläuft, sind zur Gänze durch den Bewilligungswerber zu tragen.
31. Vor Baubeginn ist mit dem AVF bezüglich der Situierung, der Art der Durchführung des Anschlusses, usw. Verbindung aufzunehmen bzw. das Einvernehmen herzustellen.
32. Der Einreichplan ist dem AVF in digitaler Form zu übermitteln.
33. Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung zum Sammelkanal gehen zu Lasten des Bauwerbers, der auch für die weitere Wartung und Erhaltung dieser Leitung verantwortlich ist. Die Kosten für eventuell notwendige Haushebeanlagen/Hauspumpwerke trägt der Bauwerber.
34. Eventuelle Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken (Straßensondernutzung, usw.) sind vom Anschlusspflichtigen einzuholen.
35. Bei der Festlegung der Rückstauenebene bzw. eventuell erforderlicher Maßnahmen gegen Rückstau, wird auf §7 der Kanalordnung des Abwasserverbandes Faaker See verwiesen.
36. Nach Anschlussherstellung und vor dem Wiederverfüllen des Rohrgrabens ist der AVF zur Abnahme zu verständigen. Nach Beendigung der Arbeiten ist dem AVF ein Bestandsplan, worin die Anschlussleitung lage- und höhenmäßig dargestellt ist, zu übergeben.
37. Anfallende Niederschlagswässer dürfen in das Kanalsystem **NICHT** eingeleitet werden.
38. Bestehende Abwasserkanäle dürfen **KEINESFALLS** überbaut werden.

39. Im Falle der Verwendung von Brauchwasser (Regenwasserzisterne, usw.) ist eine gesonderte Messeinrichtung einzubauen.
40. Sollte keine Anschlussmöglichkeit gegeben sein, kann diese beim AVF schriftlich beantragt werden.

## S P R U C H   I I I

Die gegenständliche Parzelle befindet sich im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Aichwald-Faaker-See-Süd. Das Grundstück ist gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG), LGBl.Nr. 107/1997 idgF. an diese anzuschließen und der Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus der Wasserversorgungsanlage zu beziehen.

### **Hinweis:**

Für die Ausführung des Bauvorhabens dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes – K-ABPG entsprechen.

Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 50 Abs. 1 lit. c Z 4 K-BO 1996 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

- Die Baubewilligung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird (§ 21 K-BO). Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- Der Baubeginn ist schriftlich binnen einer Woche der Behörde zu melden (§ 31 Abs. 1 K-BO).
- Zur Koordination und Leitung der Ausführung von Vorhaben ist ein Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter muss befugter Unternehmer im Sinne des § 29 Abs. 1 K-BO oder Sachverständiger sein und seiner Bestellung schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung ist der Behörde vor Beginn der Ausführung des Vorhabens zu übermitteln.
- Der Bauwerber ist verpflichtet, die Fertigstellung des Bauvorhabens binnen zwei Wochen der Behörde schriftlich zu melden (§ 39 K-BO) und sind vom Bauleiter Bestätigungen aller mit der Ausführung des Vorhabens betrauten Unternehmen vorzulegen (§ 39 Abs. 2 K-BO).
- Gleichzeitig mit der Bauvollendungsmeldung (§ 39 K-BO) ist gemäß § 19 Abs. 1 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung K-GFPO 2000 idgF. der Behörde schriftlich bekannt zu geben, welchem Rauchfangkehrerunternehmen die Reinigung und Überprüfung und/oder die Durchführung der Feuerbeschau gemäß § 27 Abs. 1 der K-GFPO übertragen worden ist.
- Sofort nach Vollendung sind die im Interesse der Sicherheit, des Verkehrs, sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes notwendigen Aufräumungs- und sonstigen Arbeiten durchzuführen. Insbesondere sind Baustelleneinrichtungen unverzüglich nach Vollendung des Vorhabens zu entfernen (§ 38 K-BO).
- Übertretungen gemäß § 50 K-BO werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## V E R F A H R E N S K O S T E N

Anzahl	Gebühr	Satz	Summe
1	Feste Gebühren: Eingabe § 14, TP 6	14,30	14,30 EUR
15	Feste Gebühren: Beilagen § 14, TP 5	3,90	58,50 EUR
48	Feste Gebühren: Beilagen § 14, TP 5	7,80	374,40 EUR
4	Feste Gebühren Beilagen Höchstabgabe	21,80	87,20 EUR
1	Feste Gebühr: Niederschrift	14,30	14,30 EUR
78	Errichtung von Gebäude je 10 m <sup>2</sup> Haus A	6,80	530,40 EUR
78	Errichtung von Gebäude je 10 m <sup>2</sup> Haus B	6,80	530,40 EUR
1	Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen	41,50	41,50 EUR
1	Komm.Geb. 1 Gemeindeorgan (1/2 Stunde)	18,50	18,50 EUR
3	Komm.Geb. 1 Sachverständiger FPO (1/2 Stunde)	25,00	75,00 EUR
<b>Gesamtsumme</b>			<b>1744,50 EUR</b>

Die Bauwerberin ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Gebühren bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

## B E G R Ü N D U N G

Dem Ansuchen wurde im Allgemeinen entsprochen. Unbehobene Einwendungen liegen nicht vor oder haben gemäß § 42 AVG keinen Einfluss auf die Entscheidung der Behörde (da dem Rechtsweg vorbehalten). Daher war spruchgemäß zu entscheiden. Die Gebühreneinhebung ist nach den §§ 76 bis 78 AVG (in geltender Fassung) begründet; außerdem hat der Bauwerber um die Amtshandlung angesucht.

Insoweit von Nachbarn im örtlichen Ermittlungsverfahren (Bauverhandlung) Einwendungen privatrechtlicher Natur geltend gemacht wurden, wurden diese zur Begründung der Prozessfähigkeit in die im Gegenstand verfasste Verhandlungsschrift aufgenommen und sind gegebenenfalls auf dem Zivilrechtsweg auszutragen.

## R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig, die binnen vier Wochen vom Tag der Zustellung gerechnet, bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Form eingebracht werden kann. Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes etc.).

Die Postaufgabe der Beschwerde an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Für andere als postalische Übermittlungen (vor allem auch für solche durch Telefax und E-Mail) gilt das Postlaufprivileg nicht.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

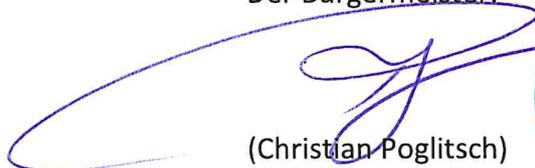
- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde
- Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Sie verzichten auf Ihr Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, wenn Sie dies in Ihrer Beschwerde nicht beantragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr zu entrichten, welche € 30,00 beträgt. Die Gebührenschuld für die Eingaben und Beilagen entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe und ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Der Bürgermeister:

  
(Christian Poglitsch)



**Ergeht an:** (nachweislich!)

1. Zanon Pfeifer GmbH, Oberengereweg 9, 6511 Zams  
unter Anschluss einer Parie der Einreichunterlagen wie im Spruch angeführt, einer Parie der Unterlagen mit Posteingang vom 23.07.2024, einer Parie der Unterlagen mit Posteingang vom 20.11.2024; 1 Zahlschein;
2. Akt;

**Ergeht an:** (nachrichtlich!)

3. Abwasserverband Faaker See **per email**
4. Wassergenossenschaft Aichwald-Faaker-See-Süd **per email**
5. Bezirksforstinspektion 9500 Villach **per email**
6. Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütungsstelle **per email**